

GREEN LIFE

DIE ÖKO- UND GESUNDHEITSMESSE

ANMELDUNG

FAXANTWORT: (0 70 71) 9 34 49 62 73
ODER PER MAIL: MESSE@TAGBLATT.DE

FIRMENANSCHRIFT

Firma

Telefon

Straße/Hausnummer

E-Mail

PLZ/Ort

Internetseite

Ansprechpartner

Abweichende Rechnungsadresse

MESSEPAKETE HALLE

- 6m²** (3 x 2 m) 440 € **10m²** (5 x 2 m) 600 €

ANGEBOT AUF DER MESSE

Was wird ausgestellt?

MESSEPAKETE AUßENBEREICH

- 9m²** (3 x 3 m) 380 € **15m²** (5 x 3 m) 525 € ___ x ___ m
 10 € / m² (ab 15 m²)

RAHMENPROGRAMM

STROM/WASSER

- 220 V** 40 € **Starkstrom** 60 € **Wasser** 50 €

Wir möchten folgenden Workshop oder Vortrag anbieten:

Angabe Stromverbrauch pro Gerät:

1x _____ kW/h 1x _____ kW/h

PREMIUMPARTNER

- Logo auf allen Werbemitteln Print und Online**
 500 €

Datum, Unterschrift

Wir akzeptieren die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Schwäbischen Tagblatts (s. Rückseite)

SA., 29. SEPTEMBER — SO., 30. SEPTEMBER 2018
HERMANN-HEPPER-HALLE, TÜBINGEN

Eva-Maria Schneider
 Tel. (0 70 71) 934-144
 Fax: (0 70 71) 9 34 49 62 73
 messe@tagblatt.de

AGB

1. Veranstalter

Die GREEN LIFE veranstaltet die Schwäbisches Tagblatt GmbH, Umlandstr. 2, 72072 Tübingen, Telefon (07071) 934-102, Fax (07071) 934-109, E-Mail: verlagsleitung@tagblatt.de, www.tagblatt.de

2. Öffnungszeiten

Die Ausstellung ist zu den vereinbarten Zeiten durchgehend geöffnet. Die Stände dürfen nicht vor Ende der Ausstellung geräumt oder abgebaut werden.

3. Anmeldung und Bestätigung

Anmeldungen der Aussteller werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung des Veranstalters wirksam. Mit Anmeldung und Bestätigung wird die Ausstellungsordnung als verbindlich anerkannt. Die arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften sind vom Aussteller einzuhalten.

4. Standmiete

Standflächen werden den Ausstellern vom Veranstalter zugewiesen. Dem Aussteller wird die Bodenfläche vermietet. Aufgebrachtes Material und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen, andernfalls kann der Veranstalter die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen lassen. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Die Bedarfsmeldung muss dem Veranstalter bis Dienstag, 31. Juli 2018, schriftlich vorliegen.

5. Rechnung und Fälligkeit

Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, spätestens aber zum Zeitpunkt des Veranstaltungsbeginns, fällig. Reklamationen sind unverzüglich nach Erhalt der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen können nicht anerkannt werden.

6. Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers, Rücktritt

Die Standmiete ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Aussteller seine Teilnahme absagt oder ohne eine solche Absage an der Messe nicht teilnimmt. Sagt der Aussteller seine Teilnahme ab und gelingt eine anderweitige Vermietung des Standes, behält die Schwäbisches Tagblatt GmbH gegen den Erstmieter einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 25% der in Rechnung gestellten Standmiete. Die volle Standmiete ist dann zu entrichten, wenn die Schwäbisches Tagblatt GmbH die vereinbarte Standfläche weitervermietet, die Gesamtmietfläche sich jedoch durch die Absage/ Nichtteilnahme vermindert. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der durch seine Nichtteilnahme entgangene Deckungsbeitrag geringer ist. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.

7. Änderungen, Haftung

Kann die Ausstellung aus zwingenden Gründen, etwa aus Gründen höherer Gewalt oder wegen unvorhergesehener Ereignisse nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, so kann der Veranstalter in zumutbarem Maße die Eröffnung verlegen, die Ausstellung verkürzen oder ganz absagen. Wenn die Ausstellung in zumutbarem Maße zeitlich verlegt oder verkürzt wird, bleiben die getroffenen Vereinbarungen gültig. Bei Absage der Messe durch den Veranstalter aus Gründen höherer Gewalt kann dieser die bis dahin entstandenen Kosten entsprechend der gemieteten Fläche anteilmäßig unter den Ausstellern umlegen. Der Aussteller stellt den Veranstalter von jeglichen Ansprüchen und Kosten frei, die Dritte wegen vom Aussteller zu verantwortender Vorgänge gegen den Veranstalter geltend machen.

8. Gestaltung und Auf- und Abbau der Stände

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand innerhalb der angekündigten Fristen fertig zu stellen. Die Stände dürfen vor Beendigung der Ausstellung weder ganz noch teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete entrichten. Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten

Materials haftet der Aussteller (Verursacher). Die Mietfläche ist im Zustand wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin zurückzugeben. Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Der Abbau der Ausstellungsstände und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes muss bis spätestens Sonntag, 30. September 2018, 21 Uhr erfolgt sein. Nicht abgebaute Stände werden nach dem für den Abbau festgesetzten Termin auf Veranlassung des Veranstalters zu Lasten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verluste und Beschädigung auf Kosten des Ausstellers eingelagert.

9. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten Waren/Dienstleistungen zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Sofern nicht zugelassene oder angemeldete Waren oder Dienstleistungen aufgestellt oder angeboten werden, ist der Veranstalter berechtigt, die Mietfläche auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.

10. Werbung

Der Veranstalter übernimmt im üblichen Umfang und nach eigenem Ermessen die Werbung.

11. Standnutzung

Eine Untervermietung an Fremdfirmen ist nicht zugelassen. Sonderaktionen außerhalb der gebuchten Fläche müssen mit dem Veranstalter bis Donnerstag, 31. Juli 2018, abgesprochen werden.

12. GEMA

Für die Anmeldung und Bezahlung von GEMA-Gebühren ist jeder Aussteller selbst verantwortlich. Von dieser Pflicht sind die Aussteller befreit, sofern der Veranstalter diese Leistung ausdrücklich übernommen hat.

13. Ausschank und Verzehr von Nahrungsmitteln

Die Genehmigung, soweit vom Gewerbeaufsichtsamt verlangt, ist vom Aussteller zu beantragen. Eventuell anfallende Steuern, Gebühren und Abgaben trägt der Aussteller. Anbieter von Lebensmitteln, Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr sind verpflichtet, die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

14. Bewachung

Die allgemeine Bewachung übernimmt der Veranstalter außerhalb der Ausstellungszeiten. Sonderwachen bedürfen der Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände, sondern nur für die sorgfältige Auswahl des Bewachungsunternehmens. Der Veranstalter besitzt innerhalb der gesamten Ausstellung das Hausrecht.

15. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Für die Müllentsorgung am Stand ist der Aussteller zuständig.

16. Versicherung

Der Veranstalter versichert die Ausstellung gegen Haftpflichtschäden. Eine Versicherung der Ausstellungsgüter obliegt den einzelnen Ausstellern bei einem Versicherer ihrer Wahl.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Tübingen.